A2 Finanzordnung (Änderungen unterstrichen und gefettet)

Gremium: Kreisvorstand KV Rosenheim
Beschlussdatum: 09.03.2022

Antragstext

Finanzordnung des Kreisverbandes Stadt und Landkreis Rosenheim von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Die Kreisverbandskasse

(1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Die/Der Kreisverbandskassierer/in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer/in.

(2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer/in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.

§ 2 Haushalt des Kreisverbandes

(1) Die/Der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliedervollversammlung vorlegt.

(2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.

(3) Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan schädlich (Ausbleiben von Einnahmen oder erhöhte, nicht einnahmen-gedeckte Ausgaben) um mehr als 1/12 nicht eingehalten werden kann, ist der Vorstand und die Kreisversammlung sofort einzuberufen und zu Informieren. Die/der Schatzmeister*in schlägt einen Änderungshaushalt vor, den die Kreisversammlung beschließt.

(4) Die/Der Schatzmeister*in legt vor der Kreisversammlung jährlich Rechenschaft über die von den zwei Kassenprüfer*innen geprüfte Kassenführung ab.

§ 3 Finanzwirksame Beschlüsse

(1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

(2) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit des gesamten Kreisvorstandes.

(3) Finanzwirksame Beschlüsse über 5.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit in der Kreisversammlung. Ist dies in dringenden Ausnahmefällen nicht möglich, sind diese Beschlüsse bei der nächsten Kreisversammlung nachzuholen.

(4) Sonderbeitrag Mandatsabgabe Abweichend hiervon kann die/der Schatzmeister*in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Antragssumme 150,00 Euro nicht übersteigt.§ 4 Kreisgeschäftsstelle
(1) Die Kreisgeschäftsstelle befindet sich in der Stadt oder im Landkreis Rosenheim.
(2) Der Kreisverband kann nach Bedarf Personal für die Durchführung der Arbeiten in der Geschäftsstelle einstellen. Die Durchführung sowie die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten übernimmt der Kreisvorstand. Dieser beschließt auch das Personalbudget. § 2 (4) bleibt davon unberührt. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist gegenüber dem Personal weisungsbefugt.
§ 5 Ortsverbände
Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen (§ 2).
§ 6 Zuwendung an die Grüne Jugend Rosenheim
Für einzelne Vorhaben kann die Grüne Jugend auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erhalten. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen (§ 2).
§ 7 Spenden
(1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundespartei) geregelt sind.
(2) Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband oder die Grüne Jugend bedacht werden, kommen diesem/r zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteiarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit grüner Beteiligung) sind zulässig.
§ 8 Spesenabrechnung an Delegierte
(1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
(2) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.
(3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes gemäß den oben genannten Festsetzungen (§ 2).

§ 9 Beiträge
(1) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 1% des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 10,-€ p.M. Über Ausnahmen, Stundungen und Härtefallregelungen berät der Vorstand im Einzelfall.
(2) Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht fällig und im Voraus zu zahlen.

Änderungen der persönlichen Einkommensverhältnisse sind dem Kreisvorstand zeitnah mitzuteilen.

("(3) Wenn die Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten grundlos ausstehen, berät der Kreisvorstand über das weitere Vorgehen und einen möglichen Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Kreisverband Rosenheim." wird gestrichen)

(3) ("Mitglieder des Kreistags, die über die Liste des Kreisverbands Rosenheim BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN (KV) gewählt wurden, leisten einen Sonderbeitrag, der sich an der Höhe
der Aufwandsentschädigungen bemisst." wird gestrichen.)

Sonderbeitrag Mandatsabgabe

(3.1) Die Mitglieder des Kreistags und in andere Gremien des Kreises

entsandte Personen leisten neben ihren satzungsgemäßen

Mitgliedsbeiträgen monatliche Mandatsträger*innenabgaben an den Kreisverband.

(3.2) Die Höhe der Mandatsträger*innenabgaben beträgt mindestens 10% der erzielbaren

Aufwandsentschädigungen einschließlich der Sitzungsgelder für andere

Gremien. Fahrtkostenersatz, Betreuungskostenzuschüsse und Entschädigungen für Verdienstausfall sind davon nicht erfasst. Sie stehen den Kreistagsmitgliedern in voller Höhe zu.

(3.3) Kürzungen staatlicher Transferleistungen (z. B. ALG II) aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat soll der Kreisvorstand auf Antrag durch Beschluss jederzeit bei der Bemessung der Mandatsträger*innenbeiträge berücksichtigen. Bei geringem Einkommen können mit dem Kreisvorstand individuelle Regelungen vereinbart werden.

(3.4) Die Bewerber*innen um ein Mandat müssen vor ihrer Bewerbung auf diese Regelung hingewiesen werden.

(3.5) Den Ortsverbänden wird ein analoges Vorgehen empfohlen.

§ 10 Änderungen der Finanzordnung
Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die Geschäftsordnung.
§ 11 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung
(1)Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw.
Satzung des LV,
BV oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetz in Kraft.
(2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können,
entscheidet in
erster Instanzdas Schiedsgericht des LV.
Rosenheim, den
Steffi KönigHubert Lingweiler
KreisvorsitzendeKreisvorsitzender